

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Am 05.04.2023 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich ab 01.07.2023 in Kraft.

Der Regierungsentwurf enthält unter anderem folgende Inhalte:

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent.
- Der Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525 auf 1,7 Prozent.
- Der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 Prozent.
- Für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet. (Mindestbeitrag 2,40%)

Die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen.

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmen-
name

Adresse

Arbeitnehmer

Vor- &
Zuname

Adresse

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:



Kind 1

Vor- &
Zuname

Geburtstag

Kind 2

Vor- &
Zuname

Geburtstag

Kind 3

Vor- &
Zuname

Geburtstag

Der Nachweis wird mit folgenden beigelegten Unterlagen erbracht:

Geburtsurkunde

Vaterschaftsanerkennung

Abstammungsurkunde

steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes

Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde

Adoptionsurkunde

sonstige beweiskräftige Unterlagen:

.....

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers